

Verein zur Förderung einer kindgerechten Welt e.V.
Artilleriestr. 6 27283 Verden



Satzung des Vereins zur Förderung einer kindgerechten Welt e.V.

- geänderte Fassung aufgrund des Protokolls vom 26.02.2015

Kleine Kindertagesstätte
"Die Grashüpfer" im Ökozentrum

Artilleriestr. 6 * 27283 Verden
Tel. 04231 / 957 533
kontakt@kitagrashuepfer.de
www.kitagrashuepfer.de
Konto bei der Kreissparkasse Verden
IBAN: DE 52 2915 2670 0013 2237 71
BIC: BRLADE21VER

Ergänzungen sind unterstrichen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung einer kindgerechten Welt e.V.“
Sitz des Vereins ist 27283 Verden, Artilleriestr.6. Gerichtsstand ist Verden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht:

1. Durch den Betrieb eines Kindergartens.
2. Durch die ideelle Förderung der Grundschule am Lönsweg.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

§ 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist zu einer vorläufigen Aufnahme berechtigt. Diese gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der über die endgültige Aufnahme entschieden wird.

§ 5.2 Fördermitgliedschaft

Statt der Mitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft erklärt werden. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der Mitgliedschaft wie folgt:

(1) Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung.

(2) Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie die Höhe ihrer jährlichen Beiträge festlegen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist zu einer vorläufigen Aufnahme berechtigt. Diese gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der über die endgültige Aufnahme entschieden wird.

(3) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten z.B. zur Satzungsänderung nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

(4) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen. Eine Verpflichtung des Vereins sie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen besteht nicht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand erklärt werden muss,
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder schuldhaft gegen die Belange des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es trotz Aufforderung länger als 12 Monate mit dem Vereinsbeitrag im Rückstand ist.

§ 7 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 7 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern inkl. einer Kassensparten / eines Kassensparten.

§ 9 Kassensparten

Zur Prüfung des Vereinsvermögens wird auf ein Jahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassensparten / ein Kassensparten gewählt. Diese / dieser darf keines der in § 8 genannten Ämter innehaben. Sie / er kann ihr / sein Kontrollrecht jederzeit wahrnehmen, wobei dies mindestens einmal jährlich geschehen muss.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wählt den Vorstand im Konsensverfahren. Führt dieses Verfahren zu keinem Ergebnis wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer eines Jahres. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. In dieser Mitgliederversammlung haben die Inhaber von Ämtern Rechenschaft abzulegen und die Kassensparten / der Kassensparten über das Ergebnis der Kassenspartenprüfung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und die inhaltliche Schwerpunktsetzung des Vereins. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern durch Aushang in den Räumen des Vereins schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder der 4. Teil der Mitglieder die Einberufung beantragen sowie wenn in einer MV ein Beschluss nicht im Konsens gefällt werden konnte und nun abgestimmt werden muss. Die Einladungsfrist beträgt in letzterem Fall nur 1 Woche.

§ 11 Fassung von Beschlüssen

Beschlüsse werden im Konsensverfahren gefasst. Führt dieses Verfahren zu keinem Ergebnis kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entschieden werden. Die unterlegene Partei kann danach innerhalb von 2 Wochen eine Konfliktvermittlung anrufen.

§ 12 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt.

§ 13 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet einen jährlich im voraus fälligen Betrag zu zahlen. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung im Konsens beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins an alle zu diesem Zeitpunkt gemeinnützigen Mieter des Ökologischen Zentrums Verden, Artilleriestr. 6, 27283 Verden zu spenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Die amtierenden, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren des Vereins.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen der Satzung nicht umsetzbar, bleiben die anderen Bestimmungen davon unbeeinträchtigt gültig.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.